



Abteilung 6

Festlegung

Aktenzeichen: 4.12.05.03/003

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Änderung der Teilnahmevoraussetzungen und des Zuschlagsverfahrens der Kapazitätsreserveausschreibung ab dem zweiten Erbringungszeitraum

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

gegenüber

1. der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung und der
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Übertragungsnetzbetreiber -

am 5.5.2021 entschieden:

1. Die Anforderung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) wird dahingehend geändert, dass eine Anlage für die Teilnahme am Beschaffungsverfahren die Anforderung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs ab dem Zeitpunkt des Abrufs um mindestens je 20 Prozent der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten erfüllen muss; wobei die Anpassung bei Erzeugungsanlagen und Speichern aus dem Betrieb in Mindestteillast erfolgt.

2. Die Anforderung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KapResV wird dahingehend geändert, dass Erzeugungsanlagen und Speicher für die Teilnahme am Beschaffungsverfahren eine Mindestleistung von maximal 50 Prozent der Reserveleistung in MW haben dürfen oder von maximal 70 Prozent der Reserveleistung in MW, wenn die volle Reserveleistung aus dem kalten Zustand innerhalb von 60 Minuten bereitgestellt werden kann.

3. Überschreitet die Summe der Gebotsmengen aller zulässigen Gebote den Umfang der nach § 7 KapResV zu beschaffenden Reserveleistung, bestimmt sich der Rang eines Gebots in aufsteigender Reihenfolge, abweichend von § 18 Abs. 5 S. 2 bis einschließlich S. 6 KapResV nach einer, auf vier Nachkommastellen gerundeten, Kennziffer, die sich nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\max(\text{Gebotswert} \left[\frac{\text{€}}{\text{MW}} \right], 1 \left[\frac{\text{€}}{\text{MW}} \right])}{\min\left(\left(\text{Leistungsänderungsgeschwindigkeit ab Abruf} \left[\frac{\text{MW}}{\text{min}} \right] * \frac{15 \text{ min}}{\text{Gebotsmenge} [\text{MW}]} * 100\right), (30)\right)}$$

Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, bestimmt sich der Rang eines Gebots nach dem niedrigeren Gebotswert, hilfsweise nach der niedrigeren Gebotsmenge, im Falle von Erzeugungsanlagen äußerst hilfsweise nach dem höheren Wirkungsgrad bei Nettonennleistung und im Übrigen nach Los.

4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I. Sachverhalt

Durch die vorliegende Festlegung ergeben sich Änderungen für die Teilnahmevoraussetzungen und das Zuschlagsverfahren der Kapazitätsreserveausschreibung ab dem zweiten Erbringungszeitraum.

Die Kapazitätsreserve dient der Vorhaltung von Reserveleistung außerhalb des Marktes, um im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Leistungsbilanzdefizite infolge des nicht vollständigen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund auszugleichen, § 13e Abs. 1 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Am 1.10.2020 begann der erste zweijährige Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve. Für diesen konnten die Übertragungsnetzbetreiber 1.056 MW Leistung kontrahieren. Gesetzlich angestrebt ist eine Reserveleistung von 2 GW.

Für den zweiten Erbringungszeitraum (1.10.2022 bis zum Ablauf des 30.9.2024) hat die Bundesnetzagentur mit Festlegung vom 16.12.2020 (Amtsblatt Nr. 24 aus 2020, S. 1894 ff.) den Gebots termin vom 1.4.2021 auf den 1.12.2021 verschoben (Az.: 4.12.05.03/001).

Die Bundesnetzagentur hat am 5.2.2021 mehrere Verbände in der Branche über die beabsichtigten Änderungen an den Teilnahmevoraussetzungen und dem Zuschlagsverfahren der Kapazitätsreserveausschreibung informiert und die Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben.

Am 3.3.2021 leitete die Bundesnetzagentur von Amts wegen gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern das vorliegende Festlegungsverfahren ein (Amtsblatt Nr. 5 aus 2021, S. 246). Den Übertragungsnetzbetreibern wurde am 16.4.2021 ein Entwurf der Festlegung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Den Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie dem Bundeskartellamt wurde ein Entwurf der Festlegung am 16.4.2021 zur Stellungnahme übersandt. Den Ländern wurde zudem vor Erlass der Festlegung im Länderausschuss vom 22.4.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Die Festlegung beruht auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage und ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EnWG werden Festlegungen auf Grund § 13h Abs. 2 EnWG zur näheren Bestimmung der Regelungen nach § 13h Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10 und 11 sowie 12 bis 20 EnWG, also auch betreffend des vorliegend einschlägigen § 13h Abs. 1 Nr. 7 lit. b, lit. c und Nr. 8 EnWG, nicht durch die Beschlusskammern getroffen.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 (i.V.m § 13h Abs. 2, Abs. 1 Nr. 7 lit. b, lit. c und Nr. 8) EnWG i.V.m §§ 42 Nr. 2, Nr. 4, 9 Abs. 4 KapResV. Die Übertragungsnetzbetreiber sind als Gruppe von Netzbetreibern betroffen, da diese gemäß § 13e Abs. 2 S. 1 EnWG, § 6 KapResV die Kapazitätsreserve in gemeinsamen Ausschreibungen beschaffen müssen.

Die Befugnis zur Einleitung des Verfahrens von Amts wegen beruht auf § 66 Abs. 1 EnWG.

3. Beteiligung

Die Übertragungsnetzbetreiber hatten Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG. Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesländern die Übertragungsnetzbetreiber ihre Sitze haben, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Die vorliegende Festlegung basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13h Abs. 2, Abs. 1 Nr. 7 lit. b, lit. c und Nr. 8 EnWG i.V.m §§ 42 Nr. 2, Nr. 4, 9 Abs. 4 KapResV. Die §§ 29 Abs. 1, 13h EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Die Verordnungsermächtigung für die hier einschlägigen Normen der KapResV ist § 13h Abs. 1 Nr. 7 lit. b, lit. c und Nr. 8 EnWG und befindet sich demnach ebenfalls in Teil 3 des EnWG.

Den zuständigen Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie dem Bundeskartellamt wurde nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Länder wurden gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG eingebunden.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Bundesnetzagentur hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

4.1 Festlegungszweck

Durch die Änderungen an den Teilnahmevoraussetzungen der Kapazitätsreserveausschreibung soll die Anzahl an Anlagen erhöht werden, mit denen auf Grund der technischen Gegebenheiten an der Ausschreibung teilgenommen werden kann. Hierdurch soll nicht nur ein höherer Wettbewerb zwischen den Bietern erreicht werden, sondern überhaupt gewährleistet werden, dass die gesetzlich angestrebte Reserveleistung in Höhe von 2 GW durch die Übertragungsnetzbetreiber kontrahiert werden kann.

Durch die Änderung des Zuschlagsverfahrens soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Überzeichnung diejenigen Anlagen einen Vorteil für eine Bezuschlagung haben, welche technisch am Nützlichsten für die Aufgabe der Kapazitätreserve sind. Diese besteht darin, im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Leistungsbilanzdefizite infolge des nicht vollständigen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund auszugleichen, § 13e Abs. 1 S. 1 EnWG.

Die Festlegung dient damit auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren, preisgünstigen und effizienten Versorgung sowie die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und die Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

4.2 Tatbestandsvoraussetzungen für die Änderungen

Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Änderung der Teilnahmevoraussetzungen und des Zuschlagsverfahrens der Kapazitätsreserveausschreibung liegen vor.

4.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen für die Änderung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach § 42 Nr. 2 KapResV kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen treffen zur Präzisierung oder ausnahmsweise Änderung der Teilnahmevoraussetzungen des Beschaffungsverfahrens nach § 9 KapResV. Dies wird in § 9 Abs. 4 KapResV noch dahingehend präzisiert, dass die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 KapResV vorbehaltlich einer Präzisierung oder Änderung durch Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 42 KapResV anzuwenden sind, sofern eine solche Präzisierung oder Änderung nach den Erfahrungen oder Erwartungen in Bezug auf das Beschaffungsverfahren oder den Betrieb ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Mit den Tenorziffern 1 und 2 dieser Festlegung erfolgt nicht bloß eine Präzisierung, sondern eine Änderung der Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5 KapResV. Diese Änderungen sind nach den Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf das Beschaffungsverfahren ausnahmsweise erforderlich. Aus der Erfahrung heraus, dass für den ersten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve lediglich 1.056 MW Leistung - anstatt der angestrebten 2 GW - kontrahiert werden konnten, ergibt sich die Erwartung, dass eine deutliche Unterzeichnung auch für den zweiten und weitere Erbringungszeiträume eintreten könnte, wenn die Teilnahmevoraussetzungen für das Beschaffungsverfahren nicht geändert werden. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel, um das Risiko für eine Unterzeichnung zu senken, ist nicht ersichtlich, sodass die Änderung der Teilnahmevoraussetzungen erforderlich ist. Eine Ausnahmesituation ist auch deshalb gegeben, da die gesetzlich angestrebte Reserveleistung von 2 GW im letzten Beschaffungsverfahren aufgrund fehlender Angebote nur gut zur Hälfte kontrahiert wurde. Zudem verstärkt der Kohleausstieg die Notwendigkeit einer vollständigen Kapazitätsreserve zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, gerade in der noch anhaltenden Übergangsphase der Energiewende.

4.2.2 Tatbestandsvoraussetzungen für die Änderung des Zuschlagsverfahrens

Nach § 42 Nr. 4 KapResV kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zum Zuschlagsverfahren nach § 18 KapResV treffen. Diese Festlegungskompetenz erfasst die Möglichkeit zur Änderung der Kriterien für die Zuschlagsreihung nach § 18 Abs. 5 KapResV. Dies wird dadurch deutlich, dass § 42 Nr. 4 KapResV vollständig § 18 KapResV in Bezug nimmt und deckt sich mit der weiten Verordnungskompetenz zur Übertragung von Festlegungskompetenzen an die Bundesnetzagentur nach § 13h Abs. 2 (hier Nr. 8) EnWG.

Durch Tenorziffer 3 dieser Festlegung wird das Zuschlagsverfahren nach § 18 KapResV für den Fall einer Überzeichnung durch die Einführung einer Kenziffer geändert.

4.3 Erläuterungen und Ermessenserwägungen

Die Bundesnetzagentur hat das ihr durch §§ 42 Nr. 2, Nr. 4, 9 Abs. 4 KapResV eingeräumte Ermessen zur Änderung der Teilnahmevoraussetzungen des Zuschlagsverfahrens fehlerfrei ausgeübt. Hierbei hat sie insbesondere abgewogen, ob und wie eine Änderung der Teilnahmevoraussetzungen und des Zuschlagsverfahrens erfolgen soll, um mehr Wettbewerb zu generieren, aber gleichzeitig die Sicherungsfunktion der Kapazitätsreserve zu gewährleisten.

Mit Tenorziffer 1 dieser Festlegung wird eine Teilnahmevoraussetzung des Beschaffungsverfahrens reduziert, und zwar die Fähigkeit zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs ab dem Zeitpunkt des Abrufs von bisher 30 % der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten auf 20 % innerhalb von 15 Minuten. Diese Absenkung muss bei Erzeugungsanlagen und Speichern weiterhin aus dem Zustand in Mindestteillast erfolgen. Tenorziffer 1 dieser Festlegung betrifft demnach die Fähigkeit der Leistungsänderungsgeschwindigkeit einer Anlage. Unter der Leistungsänderungsgeschwindigkeit wird die Geschwindigkeit verstanden, mit der die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs erfolgen kann, was auch als Leistungsgradient bezeichnet wird. Je höher der Leistungsgradient ist, desto schneller kann eine Anlage die volle Leistung bereitstellen. Dies ist eine wichtige Fähigkeit für die Kapazitätsreserve, damit im Falle des Abrufs die eingetretenen Leistungsbilanzdefizite zügig ausgeglichen werden können. Gleichzeitig ist ein hoher Leistungsgradient für manche Anlagentypen technisch eine große Herausforderung, sodass ein zu hoch angesetzter Leistungsgradient für einige Anlagen eine Teilnahme an der Ausschreibung unmöglich macht. Mit der Festlegung des Leistungsgradienten auf 20 % wird ein ausgewogenes Verhältnis geschaffen zwischen der Bedeutung der Fähigkeit für die Kapazitätsreserve und dem Bedürfnis, mehr Anlagen eine Teilnahme am Beschaffungsverfahren zu ermöglichen, sodass die gesetzlich angestrebte Reserveleistung von 2 GW erreicht werden kann.

Mit Tenorziffer 2 dieser Festlegung wird eine Teilnahmevoraussetzung des Beschaffungsverfahrens und zwar die Anforderung an die Mindestteillast geändert. Die Mindestteillast ist die minimale Wirkleistungseinspeisung, mit der eine Erzeugungsanlage dauerhaft oder ein Speicher während der Entladung kontinuierlich und zuverlässig betrieben werden kann (§ 2 Nr. 17 KapResV). Bisher wurde nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KapResV bei Erzeugungsanlagen und Speichern eine Mindestteillast von maximal 50 Prozent der Gebotsmenge nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 KapResV gefordert. Die Gebotsmenge ist nach § 2 Nr. 12 KapResV die Reserveleistung in Megawatt. Je höher die Mindestteillast einer Anlage in der Kapazitätsreserve ist, desto mehr muss in der Phase der Aktivierung der Anlage, zum bilanziellen Ausgleich der von ihr eingespeisten Strommengen, auf Anweisung der Übertragungsnetzbetreiber eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von an den Strommärkten aktiven Anlagen erfolgen (§ 25 Abs. 3 S. 1 KapResV). Ein solcher Anpassungsbedarf bedeutet, dass während der Aktivierung andere Anlagen heruntergefahren werden müssen. Dies sollte prinzipiell im Vorfeld eines erwarteten Leistungsbilanzdefizits kleinstmöglich stattfinden. Insofern ist eine geringe Mindestteillast bei den Kapazitätsreserveanlagen vorzugswürdig. Eine zu niedrige Mindestteillast als Teilnahmebedingung bedeutet jedoch, dass für viele Anlagen technisch bedingt eine Teilnahme an der Ausschreibung nicht möglich ist. Mit Tenorziffer 2 dieser Festlegung wird die Anforderung an die Mindestteillast daher nicht pauschal erhöht, sondern alternativ zu einer Mindestteillast von maximal 50 Prozent der Reserveleistung in MW ist auch eine Mindestteillast von maximal 70 Prozent der Reserveleistung in MW zulässig, aber nur, wenn die Anlage in der Lage ist, die volle Reserveleistung aus dem kalten Zustand innerhalb von 60 Minuten bereitzustellen. Ein kalter Zustand bezeichnet bei Erzeugungsanlagen und Speichern den Zustand der Anlage nach einer Stillstandszeit von mehr als 50 Stunden und ohne Betrieb einer Anlagenfeuerung (§ 2 Nr. 15 KapResV). Die Änderung wird dem Umstand gerecht, dass Anlagen, die innerhalb von 60 Minuten die volle Reserveleistung aus dem kalten Zustand bereitstellen können, erst kurz vor dem Einsatz aktiviert werden müssen, sodass der Bedarf zum bilanziellen Ausgleich der Strommengen gering ist. Die Anpassung nach Tenorziffer 2 führt demnach zu einer Erhöhung des Wettbewerbs bei gleichzeitiger Gewährleistung der Wirksamkeit der Kapazitätsreserve.

Mit Tenorziffer 3 dieser Festlegung wird für die Bestimmung des Rangs eines Gebots eine Kennziffer im Fall der Überzeichnung für die Reihung der zulässigen Gebote eingeführt. Die Kennziffer berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\max(\text{Gebotswert} \left[\frac{\text{€}}{\text{MW}} \right], 1 \left[\frac{\text{€}}{\text{MW}} \right])}{\min\left(\left(\text{Leistungsänderungsgeschwindigkeit ab Abruf} \left[\frac{\text{MW}}{\text{min}} \right] * \frac{15 \text{ min}}{\text{Gebotsmenge} [\text{MW}]} * 100\right), (30)\right)}$$

Anders als bisher ist damit nicht alleine der Gebotswert maßgeblich, sondern auch die Leistungsänderungsgeschwindigkeit, also der sogenannte Leistungsgradient.

Ein Abruf ist die Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, die Wirkleistungseinspeisung von in der Kapazitätsreserve gebundenen Erzeugungsanlagen, Speichern und von Anlagen nach § 25 Abs. 3 KapResV aus dem Betrieb in Teillast auf die jeweils benötigte Einspeiseleistung anzupassen; bei regelbaren Lasten die Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, den Wirkleistungsbezug aus der Bereitschaft um die jeweils benötigte Leistung anzupassen (§ 2 Nr. 1 KapResV).

Die Kennziffer ergibt sich durch Teilung des Gebotswertes durch die Leistungsänderungsgeschwindigkeit. Im Nenner wird die im Rahmen der Angebotsabgabe genannte Leistungsänderungsgeschwindigkeit in MW pro Minute mit 15 Minuten multipliziert sowie durch die gebotene Reserveleistung geteilt und mit 100 multipliziert. Dieser Wert muss gemäß Tenorziffer 1 mindestens 20 betragen. Gleichzeitig wird er für die Berechnung der Kennziffer auf 30 begrenzt. Durch das Formelelement „min“ vor der Klammer im Nenner wird gewährleistet, dass für die Berechnung der Kennziffer der kleinere Wert aus der gebotenen und der maximal berücksichtigungsfähigen Leistungsänderungsgeschwindigkeit in Höhe von 30 verwendet wird. Der im Rahmen der Angebotsabgabe genannte Gebotswert in Euro pro Megawatt wird im Zähler genannt und durch den im Nenner ermittelten Wert geteilt. Für die Berechnung einer praktikablen Kennziffer wird durch das Formelelement „max“ und 1 (€/MW) der Gebotswert im Zähler auf einen Euro pro MW gesetzt, sofern ein darunterliegender Wert geboten wurde. Die Gebote werden anschließend von den Übertragungsnetzbetreibern nach der berechneten Kennziffer gereiht, beginnend mit dem niedrigsten Wert. Für den Fall, dass Gebotswerte von null Euro pro MW oder Negativgebote abgegeben werden, ist es nötig, den Gebotswert für die Berechnung der Kennziffer auf einen Euro pro MW zu setzen. Dadurch wird dem Gedanken der Kennziffer, nach welchem Anlagen mit einer höheren Leistungsänderungsgeschwindigkeit aufgrund ihres höheren Nutzens für die Kapazitätsreserve besser geeignet sind, weiterhin Rechnung getragen. Bei Geboten von null Euro pro MW würde die Leistungsänderungsgeschwindigkeit bei der Reihung keine Rolle spielen, da auch die Kennziffer in diesem Fall null wäre. Bei negativen Gebotswerten würde der Anreiz sogar umgekehrt werden, indem Anlagen mit einer niedrigeren Leistungsänderungsgeschwindigkeit in der Reihung nach der Kennziffer bessergestellt würden. Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, bestimmt sich - entsprechend der Logik des § 18 Abs. 5 S. 5 und S. 6 KapResV - der Rang eines Gebots nach dem niedrigeren Gebotswert, hilfsweise nach der niedrigeren Gebotsmenge, im Falle von Erzeugungsanlagen äußerst hilfsweise nach dem höheren Wirkungsgrad bei Nettonennleistung und im Übrigen nach Los.

Die Übertragungsnetzbetreiber erteilen den zulässigen Geboten in der Reihenfolge ihres Rangs einen Zuschlag im Umfang der jeweiligen Gebotsmenge gemäß dem Verfahren nach § 18 Abs. 6 KapResV.

Die Begrenzung der Berücksichtigungsfähigkeit der Leistungsänderungsgeschwindigkeit auf 30 % schafft ein angemessenes Verhältnis zwischen der Bedeutung des Preises und der Flexibilität. Durch die Kennziffer haben schnelle und flexible Anlagen im Falle einer Überzeichnung einen

Vorteil für den Erhalt eines Zuschlags. Die Einführung der Kennziffer ist demnach zweckmäßig, da schnelle und flexible Anlagen den größten Nutzen für die Kapazitätsreserve haben. Die Begrenzung der Berücksichtigungsfähigkeit auf 30 % adressiert die Kosten der Kapazitätsreserve, da schnelle und flexible Anlagen ansonsten unverhältnismäßig hohe Preise erzielen könnten. Sie ist ausreichend hoch gewählt, da die Leistungsänderungsgeschwindigkeit (Leistungsgradient) von 30 % bisher als Teilnahmevoraussetzung galt und nun durch die Kennziffer als Flexibilitätsanreiz im Falle einer Überzeichnung Bedeutung erlangt.

III. Kosten

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

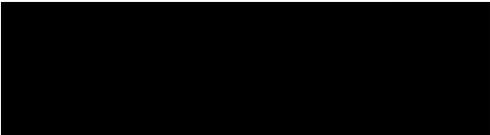
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag


Yvonne Grösch

(Unterabteilungsleiterin Ökonomie und Recht)
